

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Befunde / Gutachten wurden auf Basis der zum Zeitpunkt der Befundaufnahme zur Verfügung stehenden Fakten erstellt. Bei Auftreten weiterer Tatsachen behält sich der Sachverständige eine anderslautende Stellungnahme ausdrücklich vor.

Die Vervielfältigung von Schriftstücken, auch auszugsweise, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die ARGE Sachverstand GmbH & Co KG.

Der SV Bmst. Ing. Maximilian Altmann ist zertifiziert:

Für Bauwesen – Hochbau und Architektur: insbesondere für Renovierung und Sanierung. Für Denkmalschutz, Stadtbild, Ortsbild: Für Altstadtsanierung, Revitalisierung und Renovierung alter Bausubstanz. Bei Aussagen, die über diese Fachgebiete hinausgehen, wird darauf hingewiesen, dass - sollte eine genauere Feststellung in dieser Hinsicht gewünscht werden - ein einschlägiger Fachmann beauftragt werden müsste.

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sowie für Fälle schlichter grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in einem Jahr nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Das Vorliegen einer krass groben Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung ist jedenfalls auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden sowie gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die mit unseren Leistungen in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Wir haften für mit Kenntnis des Auftraggebers im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte, insbesondere externe Mitarbeiter, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

Die Rechnung ist ohne Abzug binnen 14 Tagen fällig. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir 0,75 % p.M. Verzugszinsen. Kosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass weitere Bearbeitungen im Zuge von Schieds-gerichten oder ordentlichen Gerichten entstehen, werden gemäß tatsächlichem Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und sind von diesem zu vergüten. Vom Gericht zuerkannte Kosten werden davon abgezogen. Der Auftragnehmer haftet aufgrund der Komplexität der Materie nicht für allfällige Folgekosten, die dadurch entstehen, dass ein anderer Gutachter, auch im Gerichtsverfahren, zu einem anderen Ergebnis kommt.

Stand: Oktober 2016